

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Siegrinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Nina BIER

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der *****,
*****, *****, vertreten durch die Bruckmüller Rechtsanwalts-
gmbH, Landstraße 50/4, 4020 Linz, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerich-
tes vom 29. Juli 2020, Z RV/5100884/2020, in seiner heutigen nichtöffentlichen
Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Die beschwerdeführende Partei ist durch das angefochtene Erkenntnis wegen
Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt
worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesminister für Finanzen) ist schuldig, der beschwerdeführen-
den Partei zuhanden ihrer Rechtsvertreterin die mit € 2.856,- bestimmten
Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

1. Die beschwerdeführende Partei hat in den Jahren 2015 bis 2017 im Rahmen von 1
mit dem Betriebsrat abgeschlossenen Sozialplanvereinbarungen an die von der
Betriebsänderung betroffenen Mitarbeiter Einmalzahlungen anlässlich der Auf-
lösung des jeweiligen Dienstverhältnisses ausbezahlt. Diese Zahlungen wurden
von der beschwerdeführenden Partei als Betriebsausgabe erfasst.
2. Nach Durchführung einer Außenprüfung wurde der beschwerdeführenden 2
Partei der Betriebsausgabenabzug für die Sozialplanzahlungen gemäß § 12 Abs. 1
Z 8 KStG 1988 iVm § 20 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 versagt, weil die Sozialplanzahlungen
gemäß § 67 Abs. 6 EStG 1988 nicht dem Steuersatz von 6% unterliegen würden.
Die Abgabenbehörde nahm in den betroffenen Jahren Gewinnerhöhungen vor.
Unter Anwendung des § 20 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 wurde die gegen die Bescheide
erhobene Beschwerde vom Bundesfinanzgericht als unbegründet abgewiesen.
3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG ge- 3
stützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsge-
setzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer

rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventuelle Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird.

- | | |
|---|----|
| 4. Das Bundesfinanzgericht und die Abgabenbehörde haben die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. | 4 |
| 5. Der Bundesminister für Finanzen hat eine Äußerung erstattet. | 5 |
| 6. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 20 Abs. 1 Z 8 EStG 1988, BGBl. 400/1988, idF BGBl. I 13/2014 ein. Mit Erkenntnis vom 16. März 2022, G 228/2021, hob der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung als verfassungswidrig auf. | 6 |
| 7. Die Beschwerde ist begründet. | 7 |
| 8. Das Bundesfinanzgericht hat eine verfassungswidrige Gesetzesbestimmung angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei nachteilig war. Die beschwerdeführende Partei wurde also durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in ihren Rechten verletzt (zB VfSlg. 10.404/1985). | 8 |
| 9. Das Erkenntnis ist daher aufzuheben. | 9 |
| 10. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. | 10 |

11. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,– sowie eine Eingabengebühr gemäß § 17a VfGG in der Höhe von € 240,– enthalten.

11

Wien, am 16. März 2022

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. BIER